**Nutzungsüberlassungs-Vertrag Motorboot**

zwischen der

Deutschen Laser Association e.V.

-im Folgenden **DLAS** genannt- und

-im Folgenden **Nutzer** genannt-

Der Vertrag für die Nutzungsüberlassung gilt für folgendes Boot:

VSR 5.8 R Nordboot-KI-EL 3629/ Südboot-KI-EL 3628

Für die Zeit vom Datum : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Zeitpunkt der Übergabe:\_\_\_\_\_\_

bis zum Datum : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Zeitpunkt der Rückgabe:\_\_\_\_\_\_

Zahlung einer Kaution: **500.-EUR**

|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Zuname: |  |
| Anschrift: |  |
| Telefonnummer: |  |

           

Unter Zugrundelegung der vom Vorstand der DLAS festgelegten Nutzungsgebühren beträgt der Nutzungspreis: s.Anhang

**EUR:**

Es gelten die als Anlage beigefügten Vertragsbestimmungen. Abweichungen von diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Ich habe die umseitigen Vertragsbedingungen gelesen und akzeptiert. Ich bin mit dem Bankeinzug der Nutzungsgebühr einverstanden.

Meine Bankverbindung lautet: Kto.-Inhaber: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kiel, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**(Bitte dieses Formular senden an: geschaeftsstelle@laserklasse.de)**

Geschäftsstelle: Deutsche Laser Association e.V. Soling 34, Postadresse Soling 32),24159 Kiel.

Bankverbindung: Postbank, IBAN:DE48 2001 0020 0334 4342 08 (BIC:PBNKDEFXXX))

 

**Deutsche Laser Association e.V. ( DLAS)**

**Vertragsbestimmungen zur Nutzungsüberlassung der Motor-Boote**

Der Nutzer bzw. Schiffsführer versichert mit seiner Unterschrift, dass er Mitglied der DLAS e.V. und im Besitz der im Einsatzgebiet notwendigen Führerscheine und Patente ist und über ausreichende Erfahrung zum verantwortungsvollen und sicheren Führen des überlassenen Bootes verfügt. Ebenso bestätigt der Nutzer, dass er eine protokollierte Einweisung auf dem genutzten Motor- Boot erhalten hat und diese vorweisen kann.

Für den Vertrag gelten folgende verbindliche Regelungen:

1. Bei den Booten, die von der DLAS nutzungsüberlassen werden, handelt es sich um KV-eigene Boote. Voraussetzung für eine Nutzungsüberlassung ist der Status einer aktiven Mitgliedschaft.
2. Die Gesamthöhe der Boote auf dem Trailer mit Aufsatz beträgt 2,90m . Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er von diesem Maß Kenntnis genommen hat und dies beim Transport berücksichtigen wird.
3. Für den Fall, dass das Boot durch äußere Umstände, insbesondere wegen eingetretener Havarie oder anderer technischer Mängel, zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung steht, kann der Nutzer hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen die DLAS herleiten. Er hat nur Anspruch auf Reduzierung des Nutzungspreises entsprechend der verkürzten Nutzungszeit bzw. auf Rückerstattung der geleisteten Anzahlung, wenn eine Nutzungsüberlassung ganz unterbleibt. Bei Mängel am Boot oder an der Ausrüstung kann die DLAS die Nutzungsüberlassung jederzeit widerrufen, ohne sich hierdurch dem Nutzer gegenüber schadenersatzpflichtig zu machen.
4. Falls der Nutzer das Boot zum vereinbarten Termin nicht übernimmt, kurzfristig vom Nutzungsvertrag zurücktritt oder das Boot während der vereinbarten Nutzungszeit nicht benützt, gleich aus welchem Grund, hat er trotzdem die Nutzungsüberlassungsgebühr zu bezahlen, es sei denn die DLAS kann das Boot anderweitig vergeben. Die mit dem zuständigen Terminkoordinator vereinbarten Termine sind für den Nutzer verbindlich.
5. Das Boot ist grundsätzlich ab 16:00 Uhr am Vortag des ersten Nutzungstages abholbereit. Die Rückgabe hat bis 10:00 Uhr am Folgetag des letzten Nutzungstages zu erfolgen. Bei früherer Abholung oder späterer Rückgabe wird der ganze Tag als Nutzungstag berechnet, es sei denn der jeweilige Koordinator der DLAS hat einer früheren Abholung oder einer späteren Rückgabe ausdrücklich zugestimmt.
6. Für die Übernahme und Rückgabe des Schiffes ist Koordinator der DLAS zuständig. Übernahme und Rückgabe sind daher nur während der mit ihm vereinbarten Zeit möglich.
7. Vor Übernahme und Rückgabe des Schiffes hat der Nutzer die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstung zu überprüfen.
8. Die Haftung der DLAS für den Zustand des vergebenen Bootes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Übernahme des Schiffes dessen technischen Zustand zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Koordinator anzuzeigen.
9. Tritt während der Nutzungszeit, z.B. im Ausland, ein Schaden am Boot oder an dessen Ausrüstung ein, der die Fortsetzung der Fahrt nicht zulässt, hat der Nutzer mit dem Koordinator unverzüglich Kontakt aufzunehmen. Eine Unterbrechung der Nutzung aus Havariegründen verpflichtet die DLAS nicht zur Rückerstattung der Nutzungsgebühren, auch nicht anteilsmäßig.
10. Schäden am Boot und an der Ausrüstung hat der Nutzer in das Logbuch einzutragen und bei Rückgabe des Bootes dem Koordinator zu melden. Für größere Schäden gilt Ziffer 10.
11. Der Nutzer ist der DLAS und Dritten gegenüber für die korrekte Führung des Bootes, für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, der Zoll-Vorschriften und der der Umwelt- und der Naturschutzvorschriften verantwortlich, sowie die Vorschriften zum Befahren der genutzten Reviere einzuhalten.
12. Die DLAS hat für die Motorboote eine Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Der Nutzer haftet in **Höhe EUR** **500.-** / **Selbstbeteiligung**, vorausgesetzt, dass die Schäden, die durch die Versicherungspolice abgedeckt sind, nicht durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, mutwillige Versäumnisse oder durch nicht pflegliche Behandlung verursacht worden sind. Soweit Verluste oder Schäden nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, haftet der Nutzer Dritten und der DLAS gegenüber persönlich.
13. Alle Betriebsmittel wie Motorenöl und Treibstoff gehen zu Lasten des Nutzers, ebenso wie Hafengebühren. Die hierfür vorgesehenen Behälter sind vor Rückgabe des Schiffes wieder aufzufüllen, da sie vom Nutzer gefüllt übernommen werden.
14. Bei der Übernahme des Bootes ist der Ölstand des Motors zu kontrollieren. Er muss sich zwischen den beiden Peilmarken am Ölmessstab befinden und darf auf keinen Fall die obere oder die untere Marke überschreiten.
15. Das Boot darf nicht mit chemischen Mitteln gereinigt werden.
16. Bei Übernahme des Schiffes ist das Handbuch genau durchzulesen, um Fehlbedienungen zu vermeiden.
17. Vor Rückgabe des Schiffes ist eine gründliche Endreinigung des Bootes durchzuführen, wozu auch das Lenzen, Reinigen und Austrocknen der Bilge gehört. Wird die Endreinigung nicht durchgeführt, wird hierfür eine Gebühr nach Aufwand berechnet.

Verstöße gegen diese Regelungen können zum Nutzungsverbot der KV-Boote führen.

Der Nutzer befreit die DLAS ausdrücklich von jeder Verantwortung in seiner Eigenschaft als Bootsführer sowie von jeglicher sonstiger Verantwortung im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften, Zoll, Umweltschutz- und Naturschutzbestimmungen. Bei verschuldeter Verursachung haftet der Nutzer allein gegenüber den zuständigen Behörden, auch bei gerichtlichen Prozessen oder im Falle von Geldstrafen und Bußgeldern oder bei Beschlagnahmung des Bootes oder Zubehörs. Im Falle einer vorübergehenden Beschlagnahmung des Bootes ist der Nutzer verpflichtet, der DLAS für diesen Zeitraum die Nutzungsgebühr zu entrichten.